



An die Mitglieder
des Kantonsrates

1200.31

Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung (MtBG); 1. Lesung

**2. Bericht und Antrag der vorberatenden parlamentarischen Kommission vom
27. August 2012**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 12. Juni 2012 den Entwurf für ein Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung zu Händen des Kantonsrats (1. Lesung) verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. März 2012 eine parlamentarische Kommission (nachfolgend Kommission) zur Vorberatung in folgender Zusammensetzung gewählt:

- Rohner René, Grub, FDP.Die Liberalen, Präsident
- Egger Judith, Speicher, SP
- Eugster Anna, Speicher, CVP/EVP
- Müller-Schoch Margrit, Hundwil, pu
- Rohner Willi, Rehetobel, pu
- Sittaro Monika, Teufen, FDP.Die Liberalen
- Zuberbühler David, Herisau, SVP

Die Kommission wählte Christian Aegerter, Departementssekretär Bildung, als Aktuar.



Die Kommission verfügte über folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat (Entwurf vom 12.6.2012)
- Entwurf des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung vom 12.6.2012
- Departementaler Vorentwurf der Verordnung über Mittelschulen und tertiäre Bildung vom 12.6.2012
- Vernehmlassungsauswertung Stand 12.6.2012
- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz des Bundes, HFKG
- Planung
- Aktennotiz zum ausserkantonalen Schulbesuch
- Aktennotiz zur Unzumutbarkeit des Schulwegs
- Aktennotiz zu Alternativen zum Zweckartikel und zu Bildungszielen
- Aktennotiz zur Ortsbezeichnung von Betrieben und Anstalten in Appenzell Ausserrhoden
- Aktennotiz mit einem Rechtsvergleich zum Konvent
- Aktennotiz mit einer Hochrechnung zu den Mehrkosten des neuen Besoldungsmaximums
- Aktennotiz zu den privat getragenen Kosten und Gebühren an der Kantonsschule (Stand August 2011)

Die Kommission hat den Gesetzesentwurf an insgesamt fünf Sitzungen wie folgt behandelt.

- 1. Sitzung 18. Juni 2012: Vorstellung der Vorlage und Einführung ins Thema; Eintretensdebatte
- 2. Sitzung 2. Juli 2012: Zulassung an ausserkantonale Schulen; Detailberatung
- 3. Sitzung 14. August 2012: Zweckartikel, Ortsbezeichnung, Konvent; Detailberatung
- 4. Sitzung 17. August 2012: Detailberatung
- 5. Sitzung 27. August 2012: Beratung und Verabschiedung von Bericht und Antrag an Kantonsrat

An der ersten Sitzung präsentierte Bildungsdirektor Rolf Degen die Vorlage. Der Bildungsdirektor, der Aktuar sowie Dr. Willi Eugster, Rektor der Kantonsschule Trogen, standen für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Die Kommission verzichtete auf den Beizug weiterer Fachleute. An der zweiten und dritten Sitzung wurde nebst der Detailberatung auf Wunsch der Kommission auch über einzelne Themen vertieft informiert. Dies erfolgte auf der Grundlage von Aktennotizen.

B. Erwägungen der parlamentarischen Kommission

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission spricht sich einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage aus. In der Diskussion wurde jedoch darauf hingewiesen, dass mit einer Regelung der Organisation der kantonalen Mittelschule und der Berufsfachschule in einem einzigen Gesetzeserlass die Gemeinsamkeiten ein stärkeres Gewicht erhalten hätten. Der ideale Zeitpunkt für ein solches Vorgehen wäre die Umsetzung der Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes im Jahre 2007 gewesen.

2. Detailberatung

Grundsätzliche Bemerkung

Nachfolgend werden zu denjenigen Artikeln Ausführungen gemacht, zu welchen die Kommission entweder Änderungs- oder Streichungsanträge stellt, oder welche von grundsätzlicher Bedeutung sind. Bei wichtigen



Themen werden Minderheitsanträge im Sinne der Transparenz aufgeführt. Die Kommission verzichtet darauf, Diskussionen von untergeordneter Bedeutung in diesem Bericht aufzuführen.

Überschrift

Die Kommission beantragt einstimmig, dass in der vorliegenden Gesetzgebung dieselben Begriffe verwendet werden, wie sie der Bund im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 gesetzt hat. Konkret soll der Begriff 'tertiäre Bildung' durchgängig durch den Begriff 'Hochschulen' ersetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die Begrifflichkeit in 12 Absätzen entsprechend geändert wird. Nachfolgend werden bei den betreffenden Bestimmungen keine Bemerkungen gemacht. Der Vollständigkeit halber sind die einzelnen betroffenen Artikel in der Übersicht unter Kapitel B3 aufgeführt.

Art. 1 Zweck (neu Geltungsbereich)

Die Kommission beantragt einstimmig, den Artikel anstatt mit 'Zweck' neu mit 'Geltungsbereich' zu umschreiben. Dies steht im Zusammenhang mit dem nächsten Artikel.

Die Kommission beantragt einstimmig, dass ein neuer Absatz 4 eingefügt wird, in dem die Gewährleistung der Durchlässigkeit zwischen gymnasialen und beruflichen Bildungswegen festgehalten wird. Im Berufsbildungsgesetz des Bundes (SR 412.10) ist dieser Grundsatz in Art. 3 Abs. 1 lit. d erwähnt. Es ist richtig, wenn der Grundsatz der Durchlässigkeit auch für die Mittelschulen auf der Stufe des kantonalen Gesetzes verankert wird.

Neuer Art. 2a mit der Überschrift 'Bildungsziele'

Für die Mehrheit der Kommission ist das Kapitel 'Geltungsbereich und Zweck' unvollständig. Die grundlegenden Werthaltungen oder – bildlich formuliert – der "Geist des Gesetzes" soll mit einem zusätzlichen Artikel zum Bildungsauftrag besser fassbar gemacht werden, ähnlich wie im geltenden Art. 2 des Schulgesetzes. Darin soll festgelegt werden, dass Mittel- und Hochschulen Lernende und Studierende nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu verantwortungsbewussten und selbstverantwortlichen Menschen bilden. Die erworbene Bildung soll Menschen dazu befähigen, das kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Leben mitzugestalten und mitzutragen. Die Kommission lehnt es mehrheitlich ab, in diesem Zusammenhang christliche Grundsätze zu erwähnen. Solche sind beispielsweise im Mittelschulgesetz des Kantons St. Gallen erwähnt. Dieser Grundsatz findet sich heute in keinem Ausserrhoder Gesetz und auch in keiner kantonsrätlichen Verordnung.

Art. 4 Zweck oder Ausbildungsangebote

Die Kommission beantragt einstimmig, den Artikel statt mit 'Ausbildungsangebote' neu mit 'Bildungsgänge' zu überschreiben. Der Begriff 'Angebote' im ursprünglichen Titel suggeriert, dass die genannten Bildungsgänge zwingend zu führen sind, was im Falle der Fachmittelschule und der Berufsfachschule Wirtschaft nicht der Fall ist.



Weiter beantragt die Kommission einstimmig, in Abs. 3 im Zusammenhang mit der Berufsfachschule Wirtschaft die grundlegenden Fachkenntnisse und die angemessene Allgemeinbildung zu streichen. Die Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung wird bereits in Art. 2 Abs. 2 festgelegt.

Eine Mehrheit der Kommission beantragt, einen neuen Absatz 4 einzufügen, in welchem festgelegt wird, dass der Kanton für die Möglichkeit sorgt, Abschlüsse nachzuholen. Wenn beispielsweise jemand aus einer Mittelschulausbildung freiwillig aussteigt und diese einige Jahre später doch noch abschliessen möchte, soll die kantonale Mittelschule die Wiederaufnahme ermöglichen.

Neuer Artikel zur Bildungsplanung und Zusammenarbeit

Die Kommission diskutierte, ob ein neuer Abschnitt sowie ein neuer Artikel zur 'Bildungsplanung und Zusammenarbeit' eingefügt werden soll. Die Mehrheit lehnt dies ab. Die Minderheit wollte ausdrücklich verankern, dass der Kanton eine Bildungsplanung betreibt, mit anderen Kantonen zusammenarbeitet und entsprechende Vereinbarungen abschliessen kann. Für die Mehrheit ist dies nicht zwingend notwendig. Gemäss Kantonsverfassung (bGS 111.1) setzt sich der Kanton ohnehin für Zusammenarbeit im Schul- und Bildungswesen ein (Art. 38 Abs. 3), er strebt eine regionale Zusammenarbeit an (Art. 27 Abs. 3). Auch eine Planung ist ohne ausdrückliche Erwähnung zu führen (Art. 75 und 86 der Kantonsverfassung).

Art. 5 Trägerschaft von ausserkantonalen Bildungseinrichtungen

Die Mehrheit der Kommission lehnt es ab, die Maturitätsschule für Erwachsene in Art. 5 ausdrücklich zu erwähnen. Für sie ist diese Schule in der Fassung gemäss dem Antrag des Regierungsrats mit enthalten. Zudem ist Appenzell Ausserrhoden – unabhängig von der vorliegenden Gesetzgebung – bereits heute im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung (bGS 411.6) Mitträger einer solchen Schule.

Art. 8 Trägerschaft

Der Regierungsrat schlägt vor, den heutigen Standort der kantonalen Mittelschule im Gesetz zu verankern. Die Kommission stellt fest, dass die Praxis in der Ausserrhoder Gesetzgebung unterschiedlich ist. Der Ort des Sitzes wird in der Regel bei selbständigen Anstalten erwähnt, bei unselbständigen Betrieben ist dies nur vereinzelt der Fall. In Anlehnung an die Tatsache, dass beim Berufsbildungszentrum die Standortgemeinde ebenfalls nicht erwähnt ist, beantragt die Kommission mehrheitlich, dass auch bei der kantonalen Mittelschule der Standort nicht gesetzlich verankert wird. Mit diesem Streichungsantrag stellt die Kommission den heutigen Standort aber keineswegs in Frage. In die Schule wurden beträchtliche Investitionen gemacht, der Standort Trogen blickt auf eine lange Tradition zurück. Es ist unbestritten, dass die heutigen Angebote – soweit absehbar – weiterhin in Trogen geführt werden sollen. In langfristiger Hinsicht soll aber Flexibilität bestehen. Sollte sich dereinst erweisen, dass einzelne Angebote sinnvollerweise ganz oder teilweise an einem anderen Ort geführt werden können, soll das Gesetz dies nicht verunmöglichen. Das könnte beispielsweise bei der Einführung eines allfälligen Untergymnasiums der Fall sein.

Art. 9 Infrastruktur

Im Sinne einer redaktionellen Bereinigung stellt die Kommission einstimmig den Antrag, den Passus „... der kantonalen Mittelschule...“ zu streichen.



Die Kommission spricht sich mehrheitlich dagegen aus, dass in Abs. 2 eine Vollkostendeckung vorgeschrieben wird. Einer nicht finanzkräftigen Benutzerschaft wie beispielsweise einer Jugendgruppe sollen weniger als die Vollkosten verrechnet werden können. Die Kantonsschule, die mit einem Globalkredit geführt wird, soll in dieser Frage ein Ermessen und einen unternehmerischen Spielraum haben.

Art. 10 Leistungsangebot der kantonalen Mittelschule

Die Kommission ist damit einverstanden, dass als zwingend zu führendes Angebot nach Abs. 1 einzig das Gymnasium erwähnt wird.

Die Kommission stimmt grundsätzlich auch dem fakultativen Angebot nach Abs. 2 zu. Sie diskutierte die Frage, ob die Berufsfachschule Wirtschaft zwingend der Kantonsschule angegliedert sein soll. Sie spricht sich mehrheitlich dafür aus. Zwischen der Fachmittelschule und der Berufsfachschule Wirtschaft ergeben sich Synergien, weshalb die heutige Organisation richtig ist. Die Kommission beantragt aber mehrheitlich, dass über den Vorschlag des Regierungsrats hinaus auch Angebote der allgemeinen Weiterbildung fakultativ geführt werden können. Falls davon dereinst Gebrauch gemacht wird, gelten inhaltlich die Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung zur allgemeinen Weiterbildung. Erwähnt wurde in diesem Zusammenhang, dass die vom Kanton angebotene Weiterbildung nach Art. 32 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes (bGS 414.11) grundsätzlich kostendeckend geführt und separat ausgewiesen werden muss.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die Kompetenz zur Festlegung des fakultativen Angebots nicht beim Regierungsrat sondern beim Kantonsrat liegen soll. Darüber soll er mit einfachem Beschluss entscheiden, in der Regel in einer Lesung. Der Anstoss erfolgt entweder mit einer Vorlage des Regierungsrats oder mit einem parlamentarischen Vorstoss.

Art. 12 Schulkonferenz

Die Kommission ist einstimmig damit einverstanden, dass neu nebst den Lehrpersonen auch die weiteren Mitarbeitenden Einsitz in die Schulkonferenz nehmen können. Mehrheitlich einverstanden ist sie damit, dass die Schulkonferenz künftig keine Verfügungs- und Rechtsetzungskompetenzen mehr hat. Wichtig ist der Kommission, dass der Schulkonferenz weiterhin Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zustehen.

Art. 22 Vereinigungen der Lernenden

Die Kommission ist der Meinung, dass das Gesetz eindeutig regeln soll, wer über die Zulassung von Vertretungen von Vereinigungen von Lernenden in die Schulkonferenz zuständig ist. Sie beantragt einstimmig, dass die Schulkonferenz selber darüber entscheidet. Die Schulkonferenz kann grundsätzlich zugelassene Vertretungen von einzelnen Traktanden ausschliessen, beispielsweise dann, wenn Noten, Promotionen oder Prüfungsergebnisse besprochen werden.



Art. 23 Weitere Pflichten

Die Kommission beantragt einstimmig, dass die Lernenden nicht nur Anordnungen der Schulleitung und der Lehrenden befolgen sollen, sondern auch solche von weiteren Mitarbeitenden. Als Beispiel genannt wurde die Anordnung des Hauswarts, ein Areal nicht zu betreten.

Art. 25 Inhalt des Berufsauftrags

Die Kommission ist damit einverstanden, dass der geltende Berufsauftrag in die neue Gesetzgebung übernommen wird. Falls für die Primarlehrpersonen ein neuer Berufsauftrag eingeführt werden sollte, ist dann nach Ansicht der Kommission zu prüfen, ob auch der Berufsauftrag für die Lehrpersonen an der kantonalen Mittelschule und am Berufsbildungszentrum angepasst werden muss.

Art. 26 Netto-Gesamtarbeitszeit und deren Verteilung

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen ist je nach Stufe unterschiedlich. Diese Unterschiede sind historisch gewachsen und durch unterschiedliche zeitliche Anforderungen an die einzelnen Berufsauftragsbereiche begründet. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den beiden kantonalen Schulen wurde vor noch nicht langer Zeit (Jahre 2005 bis 2007) im Rahmen der Personalgesetzgebung geklärt. Zum heutigen Zeitpunkt besteht für die Kommission einstimmig kein Anlass, die Unterrichtsverpflichtung zu ändern. Dieses Thema ist komplex und hat unter Umständen gewichtige finanzielle sowie faktische Folgen. Allfällige Änderungen setzen Grundlagen und Konzepte voraus, welche heute nicht erstellt sind. Sollte der Berufsauftrag der Lehrenden an der kantonalen Mittelschule und am Berufsbildungszentrum überprüft werden, ist nach Ansicht der Kommission die Frage der Unterrichtsverpflichtung mit einzubeziehen.

Art. 28 Methodenfreiheit

Der Begriff der Methodenfreiheit ist überholt. Die Kommission beantragt einstimmig, dass an Stelle der Methodenfreiheit im Sinne eines Rechts der Lehrperson eine Verpflichtung für die Anwendung vielfältiger Methoden festgelegt wird. Methodenvielfalt ist ein Kriterium für den guten Unterricht.

Art. 30 Eltern

Die Kommission ist mit der Konzeption des Regierungsrats zu den Rechten und Pflichten der Eltern einverstanden. Es ist richtig, dass Schule und Eltern sich grundsätzlich unabhängig von der Mündigkeit gegenseitig über wichtige Angelegenheiten informieren. Es ist nach Ansicht der Kommission auch richtig, dass volljährige Lernende der Schule gegenüber ohne Angabe von Gründen erklären können, dass die Eltern nicht mehr informiert werden sollen.

In redaktioneller Hinsicht beantragt die Kommission aber mehrheitlich, dass in Abs. 2 die Wendung '...berechtigt und verpflichtet...' gestrichen wird. Neu soll festgehalten werden, dass Lehrende, Schulleitung und Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender, sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten informieren, soweit dies für die Erfüllung des Bildungsauftrages nötig ist, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden.



Art. 32 Disziplinarmaßnahmen

Die Kommission ist mit der Konzeption der Disziplinarmaßnahmen einverstanden. Bei geringfügigen Verstössen sollen die Lehrpersonen pädagogische und schulische Massnahmen anordnen, bei schwerwiegenden oder wiederholten geringfügigen Verstössen entscheidet die Schulleitung über die formelle Verfügung von Disziplinarmaßnahmen.

Hinsichtlich des Katalogs der Disziplinarmaßnahmen ist die Mehrheit der Kommission nicht damit einverstanden, dass gegenüber Lernenden Bussen verfügt werden können. Daher beantragt sie Streichung von Abs. 2 lit. c. Damit entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen den beiden kantonalen Schulen, denn am Berufsbildungszentrum können gemäss dem kantonalen Berufsbildungsgesetz Bussen erhoben werden. Diese Ungleichbehandlung kann sachlich begründet und verantwortet werden, weil Mittelschüler im Gegensatz zu Lehrlingen in der Regel nicht über ein eigenes Einkommen verfügen.

Die Kommission hat sich mehrheitlich gegen eine weiterführende Abänderung des Katalogs der Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen. Die Kommission geht davon aus, dass verschiedene Massnahmen kombiniert oder mit Auflagen versehen werden können. So ist es beispielsweise möglich, im Rahmen einer schriftlichen Verwarnung ein Ultimatum zu stellen. Weiter soll im Falle eines Ausschlusses aus der Schule für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit offen stehen, freiwillig aus der Schule auszutreten und so einem disziplinarisch verfügten Ausschluss zuvor zu kommen.

In redaktioneller Hinsicht beantragt die Kommission einstimmig, dass in Abs. 1 beim Begriff der Würde ergänzt wird, dass diese sich auf die Lernenden bezieht.

Art. 36 Zuweisung an eine ausserkantonale Mittelschule

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass aktuell rund 100 Ausserrhoder Lernende eine ausserkantonale Mittelschule besuchen. Der Grund liegt bei rund der Hälfte in unzumutbaren Schulwegen, die andere Hälfte besucht ein anerkanntes Mittelschulangebot, welches in Trogen nicht geführt wird.

Die Kommission begrüsst die relativ offen gehaltene Bestimmung. Dies ermöglicht die notwendige Flexibilität. Die Kommission anerkennt mehrheitlich, dass es möglich sein muss, dass bei Bedarf Änderungen an der Zulassungspraxis vorgenommen werden, insbesondere wenn die an der Kantonsschule Trogen geführten Mittelschulangebote gefährdet sein sollten. Weiter unterstützt die Kommission die Absicht des Regierungsrates, wonach künftig hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Schulwege für alle Lernenden die gleichen Kriterien gelten sollen.

Art. 38 Kostenbeteiligung der Lernenden und Gebühren

Die Kostenbeteiligung der Lernenden und die Gebühren wurden kontrovers diskutiert.

Die Mehrheit der Kommission ist mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden und unterstützt damit die künftige Kostenbefreiung beim Instrumentalunterricht als Pflichtfach. Im Sinne der Rechtsgleichheit wäre es problematisch, wenn weiterhin nur in einem Pflichtfach, dem Instrumentalunterricht, Gebühren erhoben würden.



Eine Minderheit würde es begrüßen, wenn für besondere schulische Aktivitäten (Abs. 2) nicht in jedem Fall und für Freifächer (Abs. 4) generell keine Kosten verlangt würden. Eine andere Minderheit verlangt, dass beim Instrumentalunterricht weiterhin in jedem Fall – also auch beim Pflichtunterricht – Gebühren erhoben werden

Art. 40 Voranschlag und Rechnung

Auch die Bestimmung zu Voranschlag und Rechnung wurde kontrovers diskutiert.

Für die Mehrheit der Kommission hat sich das Globalbudget der Kantonsschule Trogen bewährt. Die Schule soll künftig gemäss den Vorgaben des neuen Finanzhaushaltsgesetzes mit Leistungsauftrag und Globalkredit geführt werden.

Eine Minderheit favorisiert eine Rückkehr zum traditionellen Budget. Eine andere Minderheit möchte dem Kantonsrat die Kompetenz einräumen, einen Wechsel der Budgetierungsart beschliessen zu können.

Ausführungsbestimmungen

Die Kommission ist mehrheitlich damit einverstanden, dass der Kantonsrat die Ausführungsbestimmungen erlässt. Gemäss der Kantonsverfassung obliegt der Vollzug der Gesetze grundsätzlich dem Regierungsrat. Daher sollten Vollzugsverordnungen ebenfalls durch den Regierungsrat erlassen werden. Der Kantonsrat sollte nur dort Verordnungen erlassen, wo diese im Rahmen einer Delegation gesetzesvertretenden Charakter haben. Dafür besteht nach mehrheitlicher Ansicht der Kommission in der vorliegenden Materie aber keine Veranlassung.

Art. 42 Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten

Mehrheitlich spricht sich die Kommission für eine Streichung des Abs. 1 aus. Nach dieser Bestimmung wären Strafverfolgungsbehörden und Gerichte berechtigt und verpflichtet, der Schulleitung einer Mittel- oder Hochschule eine mögliche oder feststehende erhebliche Gefährdung einer Vielzahl von Menschen durch Lernende oder Lehrende oder die Eröffnung von Strafverfahren betreffend Gewaltverbrechen von Lernenden oder Lehrenden zu informieren. Das Strafverfahrensrecht ist durch ein Bundesgesetz geregelt. Die von Regierungsrat vorgeschlagene Regelung im Mittelschul- und Hochschulgesetz schafft dazu einen unnötigen Konflikt.

3. Übersicht über die Änderungsanträge

Fassung des Regierungsrats vom 12. Juni 2012	Anträge der parlamentarischen Kommission
Überschrift 'Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung (MtBG)'	Überschrift 'Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG)'
Art. 1	Art. 1
1 Dieses Gesetz gilt für die Mittelschulen und für Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe, soweit sie nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterstellt sind.	1 Dieses Gesetz gilt für die Mittel- und Hochschulen, soweit sie nicht der Berufsbildungsgesetzgebung unterstellt sind.



Fassung des Regierungsrats vom 12. Juni 2012	Anträge der parlamentarischen Kommission
3 Weiter regelt dieses Gesetz den Zugang von Lernenden und Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe.	3 Weiter regelt dieses Gesetz den Zugang von Lernenden und Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu ausserkantonalen Mittel- und Hochschulen.
Art. 2	Art. 2
1 Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Bildung in den Mittelschulen und auf der Tertiärstufe.	1 Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Bildung in den Mittel- und Hochschulen.
	4 (neu) Die Durchlässigkeit zwischen dem gymnasialen und dem beruflichen Bildungsweg ist nach Möglichkeit zu gewährleisten.
	Art. 2a (neu) Bildungsziele
	1 Mittel- und Hochschulen bilden Lernende und Studierende nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu verantwortungsbewussten und selbstverantwortlichen Menschen.
	2 Bildung soll Menschen befähigen, das kulturelle, soziale, wirtschaftliche und politische Leben mitzugestalten und mitzutragen
Art. 3	Art. 3
2 Tertiärstufe bezeichnet diejenige Ausbildungsstufe, die an die Sekundarstufe II anschliesst. Dazu gehören insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen.	2 Hochschulen schliessen an die Sekundarstufe II an. Dazu gehören insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen.
Art. 4 Ausbildungsangebote	Art. 4 Bildungsgänge
3 Die Berufsfachschule Wirtschaft beginnt in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, bereitet auf den kaufmännischen Beruf vor, vermittelt nebst den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung und schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und der Berufsmaturität ab.	3 Die Berufsfachschule Wirtschaft beginnt in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, bereitet auf den kaufmännischen Beruf vor und schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und der Berufsmaturität ab.
	4 (neu) Der Kanton sorgt für die Möglichkeit, Abschlüsse nachzuholen.
Art. 5	Art. 5
1 Der Kanton kann Träger von ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe sein.	1 Der Kanton kann Träger von ausserkantonalen Mittel- oder Hochschulen sein.
Art. 6	Art. 6
1 Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Zugang von Lernenden oder Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe abschliessen.	1 Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Zugang von Lernenden oder Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu ausserkantonalen Mittel- oder Hochschulen abschliessen.



Fassung des Regierungsrats vom 12. Juni 2012	Anträge der parlamentarischen Kommission
Art. 7	Art. 7
2 Die Anerkennung von Studiengängen und Ausbildungsabschlüssen von Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe richtet sich nach dem Bundesrecht.	2 Die Anerkennung von Studiengängen und Ausbildungsabschlüssen von Hochschulen richtet sich nach dem Bundesrecht.
Art. 8	Art. 8
1 Der Kanton führt in Trogen eine Mittelschule.	1 Der Kanton führt eine Mittelschule.
Art. 9	Art. 9
1 Der Kanton stellt der kantonalen Mittelschule die notwendigen und geeigneten Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht zur Verfügung.	1 Der Kanton stellt die notwendigen und geeigneten Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht zur Verfügung.
Art. 10	Art. 10
2 Die kantonale Mittelschule kann zusätzlich insbesondere anbieten: a) Berufsfachschule Wirtschaft mit Berufsmaturität (10.-13. Schuljahr); b) Fachmittelschule mit Fachmaturität (10.-13. Schuljahr); c) Untergymnasium; d) Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr) gemäss Vereinbarung mit einer oder mehrerer Gemeinden; e) Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II; f) Wohnunterkünfte für Lernende; g) Mensa.	2 Die kantonale Mittelschule kann zusätzlich insbesondere anbieten: ... e1) (neu) allgemeine Weiterbildung; ... (alle anderen litera unverändert)
3 Der Regierungsrat genehmigt die zusätzlichen Angebote nach Abs. 2 oder hebt diese auf. Bei Angeboten nach Abs. 2 lit. d) bis g) legt er den Kostendeckungsgrad fest.	3 Der Kantonsrat genehmigt die zusätzlichen Angebote nach Abs. 2 oder hebt diese auf. Bei Angeboten nach Abs. 2 lit. d) bis g) legt er den Kostendeckungsgrad fest.
Art. 22	Art. 22
2 Solchen kann auf Antrag hin Einsitz in die Schulkonferenz bewilligt werden.	2 Die Schulkonferenz kann eine Vertretung zu Sitzungen oder einzelnen Traktanden zulassen.
Art. 23	Art. 23
1 Die Lernenden sind zur Einhaltung des Schulreglements verpflichtet und befolgen die Anordnungen von Lehrenden und Schulleitung.	1 Die Lernenden sind zur Einhaltung des Schulreglements verpflichtet und befolgen die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrenden und der weiteren Mitarbeitenden.
Art. 28 Methodenfreiheit	Art. 28 Methodenvielfalt
1 Die Lehrenden geniessen beim Unterrichten im Rahmen der Vorgaben Methodenfreiheit.	1 Die Lehrenden pflegen beim Unterrichten im Rahmen der Vorgaben Methodenvielfalt.



Fassung des Regierungsrats vom 12. Juni 2012	Anträge der parlamentarischen Kommission
Art. 30 2 Lehrende, Schulleitung und Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender, sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über wichtige Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden.	Art. 30 2 Lehrende, Schulleitung und Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden, soweit dies für die Erfüllung des Bildungsauftrages nötig ist.
Art. 32 1 Lehrende und Schulleitung sorgen für Disziplin und Ordnung. Sie sind berechtigt, bei geringfügigen Verstössen von Lernenden pädagogische und schulische Massnahmen zu treffen, welche die Würde nicht verletzen. 2 Bei schwerwiegenden oder wiederholten geringfügigen Verstössen kann die Schulleitung die folgenden Disziplinar massnahmen verfügen: a) schriftlicher Verweis; b) Wegweisung aus dem Unterricht bis zu vier Wochen; c) Disziplinarbusse bis Fr. 1'000.- oder; d) definitiver Ausschluss von der Schule.	Art. 32 1 Lehrende und Schulleitung sorgen für Disziplin und Ordnung. Sie sind berechtigt, bei geringfügigen Verstössen von Lernenden pädagogische und schulische Massnahmen zu treffen, welche die Würde der Lernenden nicht verletzen. 2 Bei schwerwiegenden oder wiederholten geringfügigen Verstössen kann die Schulleitung die folgenden Disziplinar massnahmen verfügen: a) schriftlicher Verweis; b) Wegweisung aus dem Unterricht bis zu vier Wochen; lit. c) (gestrichen) d) definitiver Ausschluss von der Schule.
III. Tertiärstufe	III. Hochschulen
Art. 41 1 Die vom Kanton zu tragenden Schulgelder für den Besuch einer ausserkantonalen Bildungseinrichtung der Tertiärstufe richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen.	Art. 41 1 Die vom Kanton zu tragenden Schulgelder für den Besuch einer ausserkantonalen Hochschule richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen.
Art. 42 2 Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, die Schulleitung einer Mittelschule oder einer tertiären Bildungseinrichtung a) über eine mögliche oder feststehende erhebliche Gefährdung einer Vielzahl von Menschen durch Lernende oder Lehrende oder b) über die Eröffnung von Strafverfahren betreffend Gewaltverbrechen von Lernenden oder Lehrenden zu informieren. 3 Mitarbeitende von Sekundarschulen sind berechtigt und verpflichtet, den Mittelschulen Zeugnisnoten und weitere Beurteilungen von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Aufnahmeprüfungen mitzuteilen.	Art. 42 Abs. 2 gestrichen 3 Mitarbeitende von Sekundarschulen informieren Mittelschulen über Zeugnisnoten und weitere Beurteilungen von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Aufnahmeprüfungen.



Fassung des Regierungsrats vom 12. Juni 2012	Anträge der parlamentarischen Kommission
4 Die Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Mittelschule oder einer Bildungseinrichtung der Tertiärstufe aufgrund einer schweren Pflichtverletzung oder einer fehlender Eignung zum Lehrberuf ist der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.	4 Die Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Mittel- oder Hochschule aufgrund einer schweren Pflichtverletzung oder einer fehlender Eignung zum Lehrberuf ist der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.
Art. 43	Art. 43
1 Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich gelten Akkreditierungen von Studiengängen der Tertiärstufe durch die Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) auf der Basis einer Überprüfung des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) als anerkannt.	1 Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich gelten Akkreditierungen von Studiengängen von Hochschulen durch die Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) auf der Basis einer Überprüfung des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) als anerkannt.

C. Anträge der parlamentarischen Kommission an den Kantonsrat

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Entwurf des Gesetzes über Mittel- und Hochschulen im Sinne der Kommission in erster Lesung zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

René Rohner, Präsident